



An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

per E-Mail:  
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Ottilie Hebein  
Telefon +43 (1) 514 33 501165  
Fax 0171015731207  
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-110900/0006-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen;  
(Frist: 24. September 2007)**

Zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend erstellten und mit Note vom 4. September 2007 unter der Zahl BMGFJ-510101/0012-II/1/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

19.09.2007

Für den Bundesminister:  
Mag. Gerhard Wallner  
(elektronisch gefertigt)



An das  
Bundesministerium für Gesundheit, Familie  
und Jugend  
Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Ottilie Hebein  
Telefon +43 (1) 514 33 501165  
Fax 01514335901165  
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-110900/0006-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 24. September 2007)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 4. September 2007 unter der Geschäftszahl BMGFJ-510101/0012-II/1/2007 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der Zielsetzungen des gegenständlichen Gesetzesvorhabens gibt der vorliegende Entwurf aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen Anlass zu nachfolgenden Bemerkungen:

Betreffend die zu den Z. 2 (§ 2 Abs. 1 lit f) und Z. 3 (§ 5 Abs. 1) des Gesetzesentwurfs vorgesehenen Maßnahmen (Schaffung einer Zuverdienstmöglichkeit für arbeitssuchende Kinder, für die Familienbeihilfe gewährt wird; Anhebung der Zuverdienstgrenze für volljährige Kinder, für die Familienbeihilfe gewährt wird) ist anzumerken, dass der Hinweis im Vorblatt zum Gesetzesentwurf, wonach diese Maßnahmen keinen finanziellen Mehraufwand erfordern, für das Bundesministerium für Finanzen nicht nachvollziehbar erscheint. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass durch die genannten Maßnahmen ein Anstieg der Zahl der Anspruchsberechtigten und daraus resultierend jedenfalls Mehrkosten zu erwarten sind. Im Hinblick auf die negative Gebarungsentwicklung des Familienlastenausgleichsfonds müssen

diese Maßnahmen daher seitens des Bundesministeriums für Finanzen aus budgetären Gründen abgelehnt werden.

Was die Darstellung der finanziellen Auswirkungen betrifft, wird ferner darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Erhöhung der Geschwisterstaffelung bei der Familienbeihilfe sowie die Mehraufwendungen durch die Aufhebung der Einkommensgrenze beim Mehrkindzuschlag für Bund, Länder und Gemeinden nicht eigens ausgewiesen wurden. Es wird daher ersucht, insbesondere in Hinsicht auf die derzeit laufenden Finanzausgleichsverhandlungen, die finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesvorhabens für die einzelnen Gebietskörperschaften entsprechend den Anforderungen des § 14 BHG bzw. den zu § 14 Abs. 5 BHG ergangenen Richtlinien gemäß BGBl. II Nr. 50/1999 idGF gesondert auszuweisen und somit nachvollziehbar darzustellen. Weiters wird angemerkt, dass jeder Zusatzaufwand für die Länder im Bereich Krankenanstalten die derzeit geführten Finanzausgleichsverhandlungen im Bereich Krankenanstaltenfinanzierung berührt.

Darüber hinaus wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen um Berücksichtigung nachfolgender Überlegungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf ersucht:

1. Das Bundesministerium für Finanzen vermisst eine generelle Bestimmung betreffend den bürgerfreundlichen und verwaltungsökonomischen elektronischen Austausch von Bestätigungen, die für den Anspruch auf Familienbeihilfe erforderlich sind. Derzeit wird der Bürger gezwungen, Nachweise für verschiedene Anspruchsvoraussetzungen in Papierform beizubringen. Dies bedeutet automatisch, dass die bestätigenden Stellen diese Nachweise – obwohl diese in den weit überwiegenden Fällen elektronisch gespeichert sind - ausdrucken, mit Unterschrift und Stempel versehen dem Bürger aushändigen oder zusenden müssen und dieser hat sie in der Folge dem Finanzamt vorzulegen. Diese Vorgangsweise ist weder bürgerfreundlich noch verwaltungsökonomisch.

Das Bundesministerium für Finanzen empfiehlt daher nachdrücklich, in den vorliegenden Gesetzesentwurf eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Nachweise von der bestätigenden Stelle elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln sind, wenn der Bürger dieser Übermittlung ausdrücklich zustimmt. Diese ausdrückliche Zustimmung entspricht den Erfordernissen des Datenschutzgesetzes und soll verhindern, dass Daten ohne Wissen der

Betroffenen an das Finanzamt übermittelt werden. Erfolgt keine Zustimmung der Betroffenen, sind Nachweise wie bisher in Papierform beizubringen. Details zur Datenübertragung sind mit Verordnung zu regeln.

## 2. Zu Z 2 (§§ 2 Abs. 1 lit. f sublit. bb und 6 Abs. 2 lit. e sublit. bb)

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ist zu erwarten, dass die vorgeschlagene Formulierung zu Missverständnissen bei der Gesetzesanwendung führen wird, da weder der Begriff „Einkünfte“ noch der Begriff „Bezüge“ definiert wird. Nachdem es laut Erläuterungen des Besonderen Teils zur beabsichtigten Gesetzesänderung in Zukunft für ein arbeitssuchendes Kind möglich sein soll, Einkünfte zu erzielen, die monatlich unter der Geringfügigkeitsgrenze des ASVG liegen, ohne dass der Anspruch auf die Familienbeihilfe wegfällt, und dies auch für jene Fälle gelten soll, in denen ein Arbeitslosengeld oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes unter dieser Grenze liegt, wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen eine entsprechende Klarstellung empfohlen.

Ferner wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen davon abgeraten, eine Ermessenseinräumung vorzusehen, da dies zu unterschiedlichen Vorgangsweisen bei den Finanzämtern führen kann.

Zur Ergänzung der Wortfolge „*wobei § 5 Abs. 1 nicht anzuwenden ist*“ wird in den Erläuterungen des Besonderen Teils zum vorliegenden Gesetzesentwurf angeführt, dass die Regelung des § 5 Abs. 1 FLAG 1967, wonach ein Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird (Anmerkung: im Gesetz wird auf den FB-Anspruch abgestellt), im Kalenderjahr ein zu versteuerndes Einkommen bis zu derzeit 8.725 € erzielen darf, bei den in Rede stehenden Fällen keine Anwendung finden soll. Wenn mit der genannten Wortfolge ausgesagt werden soll, dass der Anspruchsgrund des § 2 Abs. 1 lit. f FLAG gänzlich isoliert von der Regelung des § 5 zu sehen ist, so sollte aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen dieser Inhalt nicht (missverständlich) in den §§ 2 und 6 FLAG, sondern unmittelbar in § 5 FLAG geregelt werden.

Für die Berücksichtigung dieser Anregungen wird vorgeschlagen, in den vorliegenden Gesetzesentwurf nachstehende Novellierungsanordnungen aufzunehmen:

X1. Am Ende von §§ 2 Abs. 1 lit. f sublit. bb und 6 Abs. 2 lit. e sublit. bb wird jeweils der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

*„dabei bleiben Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 und Ansprüche auf Leistungen bzw. der Erhalt von Beihilfen im Sinne dieses Absatzes bis zur Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 Z 1 ASVG außer Betracht,“*

X2. (Neu:) In § 5 Abs. 1 tritt in der lit. c an die Stelle des Punktes ein Beistrich und es wird folgende lit. d angefügt:

*„d) jene Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, die in Zeiträumen erzielt werden, in denen nach § 2 Abs. 1 lit. f sublit. bb und 6 Abs. 2 lit. e sublit. bb Familienbeihilfe bezogen wird.“*

Zusammenfassend kann aus den zuvor dargelegten Erwägungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf seitens des Bundesministeriums für Finanzen derzeit keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

19.09.2007

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)